

Anlage 1 zur Drs.-Nr. VO.0591/06

Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

I. Genehmigung von Tagespflege

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege

Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für ihr Kind im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern es mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist, einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen;

1. soweit die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person nachweisen/nachweist,
 - dass sie eine Berufstätigkeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses oder als Selbständige /Freiberuflicher ausüben/ausübt, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet, oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt.
2. nach Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialdienstes die Tagespflege für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Bewilligungsverfahren

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erteilt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen Leistungsbescheid, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Tagespflege regelt.

Je Kalenderjahr wird die Leistung längstens für die Dauer von 11 Monaten, bei Eltern, die sich in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, längstens für die Dauer von 10 Monaten bewilligt. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Eltern die Leistung erneut beantragen. Befinden sich Eltern in einer Hochschulausbildung, werden Leistungen für einen Gesamtzeitraum von maximal 50 Monaten bewilligt.

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach den von den Eltern nachgewiesenen Arbeitszeiten, Ausbildungszeiten zzgl. eine Stunde täglich für die Wegezeit.

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder Vorrang. Sollte eine Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich sein, wird die Betreuung durch eine Tagespflegeperson bis zur Bereitstellung eines Platzes, längstens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres bewilligt.

Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist vorrangig die Aufnahme in einer Betreuungsmaßnahme der Offenen Ganztagschule zu beantragen. Sollte die Aufnahme in eine o.g.

Maßnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres möglich.

II. Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Geldleistung

Einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung hat eine Tagespflegeperson, wenn

- der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für das von der Tagespflegeperson betreute Kind den Eltern einen Leistungsbescheid erteilt hat, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und Dauer der Tagespflege regelt und
- die Tagespflegeperson die Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Vorlage der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachgewiesen hat und
- das Kind außerhalb seiner Wohnung und von dieser Tagespflegeperson tatsächlich betreut wird und
- die Tagespflegeperson die Geldleistung schriftlich nach Vordruck beantragt hat sowie
- ein von der Tagespflegeperson und den Eltern unterschriebenen Betreuungsvertrag, der mindestens den wöchentlichen Betreuungsumfang sowie die Dauer des Betreuungsverhältnisses regeln muss, vorgelegt wird.

Die Geldleistung wird gezahlt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden, maximal 40 Stunden wöchentlich, mindestens für die Dauer von drei Monate in Anspruch genommen wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Geldleistung ist die tatsächliche Betreuungszeit, höchstens jedoch die im Leistungsbescheid und im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird, frühestens ab dem im Leistungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Für die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung werden 2,00 EUR pro Betreuungsstunde festgesetzt. Analog zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung der Kinder selbst tragen; die Verpflegungskosten sind daher nicht Bestandteil der Geldleistung.

Grundsätzlich sind selbständig tätige Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Da die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohl-

fahrtspflege die zuständige Berufsgenossenschaft ist, wird deren Jahresbeitrag in Höhe von z.Zt. 79,38 EUR als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen.

Als Orientierungsfaktor für die Festlegung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Alterssicherung wird die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 400 EUR liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, herangezogen. Derzeit liegt der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung bei 19,5 %, dies entspricht 78,00 EUR monatlich. Gemäß § 23 Abs. 2 SGB werden 50 % dieser Aufwendungen (= 39,00 EUR) erstattet.

	Betrag in EUR
Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehung pro Betreuungsstunde	2,00
50% des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung pro Monat	39,00
Erstattung der angemessenen Aufwendungen zur Unfallversicherung pro Kalenderjahr	Jahresbeitrag für Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (z.Zt. 79,38 EUR)

Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung und für die angemessene Alterssicherung erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Tagespflegeperson. Diese Kosten werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal berücksichtigt.

Tage, an denen das Kind nicht betreut wird, bleiben bei der Ermittlung der Betreuungstage unberücksichtigt. Wird die Tagespflegeperson z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung von einer anderen geeigneten Tagespflegeperson vertreten, wird für diesen Zeitraum die Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung an die Vertretungsperson gezahlt, sofern diese die Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt.

Bewilligungsverfahren

Die Geldleistung wird zum Ersten des Kalendermonats monatlich geleistet. Die tatsächliche Anzahl der Betreuungsstunden ist zum Ende des Betreuungsverhältnisses, spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres durch einen von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschriebenen Verwendungsnachweises nach Vordruck zu belegen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Geldleistung endgültig berechnet und bewilligt. Erfolgt die Betreuung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Geldleistung tagesanteilig bewilligt.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, absehbare Zeiten, in denen eine Betreuung nicht erfolgen kann (z.B. wegen Urlaub, Fort- und Weiterbildung, Krankheit) der Stadt anzuzeigen, damit die Geldleistung unverzüglich angepasst werden kann.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.08.2006 in Kraft.